**Wahlausschuss**

**Wahlbekanntmachung für die Wahl der Mitarbeitervertretung (MAV)**
Gemäß Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) ist eine Mitarbeitervertretung zu wählen.

Die Wahl findet statt (Datum, Uhrzeit & Dauer)

 im Wahllokal

(alternativ zum Wahllokal)

Wegen der örtlichen Gegebenheiten wird unsere MAV-Wahl als Briefwahl durchgeführt. Die Briefwahlunterlagen werden ohne Aufforderung vom Wahlausschuss zugesandt.

**1. Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht):**

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben
und seit mindestens 6 Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind und bei denen kein Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 4 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) vorliegt.

**2. Wählbarkeit (passives Wahlrecht):**

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit 6 Monaten in einer Einrichtung des- selben Dienstgebers tätig sind und bei denen kein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 2 MAVO vorliegt.

**3. Wählerverzeichnis**:

a. Wählen und gewählt werden kann nur, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

b. Gegen die Eintragung oder Nichteintragung kann innerhalb einer Woche nach Aushang des Wähler-
 verzeichnisses beim Wahlausschuss Einspruch eingelegt werden (bis spätestens )

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit (Uhrzeit & Dauer)

an folgendem Ort aus.

**4. Wahlvorschläge:**

Jede/r Wahlberechtigte kann bis zum Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung des/der Kandidaten/Kandidatin enthalten, dass er/sie seiner/ihrer Benennung zustimmt.

Es sollen mindestens doppelt so viele Kandidaten benannt werden, wie MAV-Mitglieder zu wählen sind.

Die Anzahl der zu wählenden MAV-Mitglieder in unserer Einrichtung beträgt

**5. Stimmabgabe:**

Die Stimmabgabe findet in dem oben genannten Wahllokal statt. Bei Verhinderung ist Briefwahl möglich.

Die Wahlunterlagen sind beim Wahlausschuss anzufordern.

Die Stimmabgabe erfolgt auf den vorgedruckten Stimmzetteln.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie MAV-Mitglieder zu wählen sind; pro Kandidat/Kandidatin darf nur eine Stimme vergeben werden.

**6. Anschrift des Wahlausschusses**:

An diese Adresse sind alle Erklärungen an den Wahlausschuss, Einsprüche und Wahlvorschläge zu richten.

Der Wahlausschuss

Ort Datum

Unterschrift Vorsitzende/r Unterschrift Unterschrift